



Universität Hamburg

Nr. 19 vom 31. Mai 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 3. Februar 2010

Das Präsidium der Universität hat am 10. Mai 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107) die von dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 3. Februar 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaft in der Fassung vom 4. Februar 2009, zuletzt geändert am 6. Januar 2010, genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter II. erhält die Regelung zu 3. Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft folgende Fassung:

„Für den konsekutiven Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) ein überdurchschnittlicher (größer/gleich 2,3), einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Journalistik/ Kommunikationswissenschaft bzw. Publizistikwissenschaft oder Medienwissenschaft mit entsprechender sozialwissenschaftlicher Ausrichtung (insbesondere Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten) oder eines sozialwissenschaftlichen Studiengangs mit entsprechender journalistischer und/oder kommunikationswissenschaftlicher Ausrichtung; es müssen mindestens 18 Leistungspunkte im Bereich Journalistik und/oder Kommunikationswissenschaft durch ein Transcript of Records nachgewiesen werden.

b) Nachweis englischer Sprachkompetenz durch einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau:

- TOEFL Internet-based test: 79 - 80 points
- IELTS (academic): minimum score of 6,5
- TOEIC: minimum score of 750
- CPE: Grades A, B, C (The Certificate of Proficiency in English)
- CAE: Grades A, B (Certificate in Advanced English)

Andere Tests werden nicht akzeptiert. Die englische Sprachkompetenz kann auch über den Nachweis wenigstens eines Studienjahres (oder eines Studienabschlusses) in einem englischsprachigen Studiengang durch ein entsprechendes transcript of records oder Abschlusszeugnis erfolgen.

Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests der Bewerbung beifügt wird.

Bei Muttersprachlern kann vom Nachweis der englischen Sprachkenntnisse abgesehen werden. Alle Entscheidungen zum Nachweis der Sprachkompetenz trifft der Zulassungsausschuss. Dieser ist in aller Regel identisch mit dem Prüfungsausschuss.

c) Vorstudienpraktika von insgesamt mindestens acht Wochen, in den Bereichen Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit/PR oder Medienforschung, davon mindestens 4 Wochen im Bereich Journalismus.

Wer nur vier Wochen Praktikum nachweisen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Zusage für ein weiteres Praktikum von wenigstens vier Wochen der Bewerbung beifügt wird.“

2. Unter II. erhält in der Regelung zu 6. Masterstudiengang Betriebswirtschaft lit. a) folgende Fassung:

„a.) ein erster berufsqualifizierender B.Sc. Hochschulabschluss entweder im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule im Fachgebiet Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaft, Ökonomie, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsinformatik, in eng verwandten disziplinären und interdisziplinären Studiengängen sowie in vergleichbaren B.A. Studiengängen zu den genannten Themenfeldern, sofern sie ein forschungs- und methodenorientiertes Profil aufweisen.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem *B.A Abschluss* müssen zur Glaubhaftmachung des forschungs- und methodenorientierten Profils ihres Studienganges eine Übersicht über die in ihrem Abschluss enthaltenen Module (Transcript of Records) vorlegen. Der jeweilige Studiengang wird als forschungs- und methodenorientiert eingestuft, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber Vorlesungs-, Übungs- oder Seminarmodule im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS/LP (oder 20 SWS) zu den Themenbereichen Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Operations Research, Modellierung ökonomischer Sachverhalte, Quantitative Methoden, Mikroökonomie, Spieltheorie, Entscheidungstheorie, Empirische Methoden der Sozialforschung, Wissenschaftstheorie oder Methodik des Wissenschaftlichen Arbeiten erfolgreich absolviert haben. Geht aus dem Titel eines Moduls dessen Inhalt nicht hinreichend eindeutig hervor, soll neben der aktuellen Modulübersicht (Transcript of Records) die zugehörige Modulbeschreibung mit eingereicht werden.

Bewerberinnen und Bewerber *mit einem interdisziplinären Abschluss* müssen zur Glaubhaftmachung ausreichender wirtschaftswissenschaftlicher Anteile in ihrem Studiengang eine Übersicht über die in ihrem Abschluss enthaltenen Module (Transcript of Records) vorlegen. Der jeweilige Studiengang wird als eng verwandter interdisziplinärer Studiengang eingestuft, wenn mindestens 90 ECTS/LP (oder 60 SWS) an Modulen in klassischen wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, wie sie z.B. im Bachelorstudiengang B. Sc. Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs BWL der Universität Hamburg enthalten sind, absolviert wurden. Geht aus dem Titel eines Moduls dessen Inhalt nicht hinreichend eindeutig hervor, soll neben der aktuellen Modulübersicht (Transcript of Records) die zugehörige Modulbeschreibung mit eingereicht

werden.

3. Unter II. wird in der Regelung zu 6. Masterstudiengang Betriebswirtschaft unter lit. b) vor dem Wort „Bestätigung“ das Wort „Formlose“ eingefügt.

4. Unter II. wird in der Regelung zu 6. Masterstudiengang Betriebswirtschaft unter lit. b) hinter dem Wort „Prüfungen“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 10. Mai 2010

Universität Hamburg

